



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-25/2018.8

(AktENZEICHEN BEI ANTWORT ANGEBEN)

Herrn

[REDACTED]

nur per E-Mail:

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Erfurt, den : 3. Dezember 2018

Bitte um Hilfe beim IFG-Antrag gegenüber der Thüringer Staatskanzlei

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat eine Stellungnahme zu Ihrem o. g. Anliegen seitens der Thüringer Staatskanzlei erhalten.

Nach Prüfung dieser, möchte Ihnen der TLfDI Folgendes dazu mitteilen:

In Ihrer Stellungnahme hat die Thüringer Staatskanzlei glaubhaft dargelegt, dass die Bearbeitung Ihrer Anfrage eine zustellfähige Adresse (Nachweis Identität) voraussetzt. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage komme die Zustellung eines kostenpflichtigen und rechtsbehelfsfähigen Bescheids in Betracht.

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) sieht grundsätzlich im § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG vor, dass die öffentliche Stelle verlangen kann, dass der Antragsteller seine Identität nachweist (hier die Anschrift). Die Begründung für ein ThürIFG geht hierzu Näher darauf ein, dort heißt es auf Seite 21 f.: „Die Bearbeitung anonymer Anträge kann Probleme aufwerfen, beispielsweise mit Blick auf etwaige Rückfragen oder im Zusammenhang mit einer möglichen Kostentragung. Die öffentliche Stelle soll daher in den Fällen, in denen die Kenntnis der Identität

der antragstellenden Person für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist, einen entsprechenden Nachweis fordern können.“

Dies sei nach Angaben der Thüringer Staatskanzlei vorliegend der Fall. Nicht zuletzt seien auch die einschlägigen Normen des Verwaltungsverfahrensrechts hinsichtlich einer zustellfähigen Anschrift im Inland zu berücksichtigen.

Der TLfDI kommt daher aus den o. g. Gründen zu dem Ergebnis, dass die Thüringer Staatskanzlei zu Recht Ihre Anschrift in Erfahrung bringen darf.

Zum Schluss möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einlegung formlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen, auch telefonisch, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

